

156

Ministerratssitzung**Dienstag, 19. Mai 1953**

Beginn: 9 Uhr

Ende: 12 Uhr

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Justizminister Weinkamm.

Tagesordnung: I. Bundesratsangelegenheiten. II. Nachträgliche Aufnahme der Bayerischen Versicherungskammer in das Verzeichnis der Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist. III. Organisation der Behörden der Besatzungslastenverwaltung. IV. [Dienstzeitregelung am Pfingstsamstag, den 23. Mai 1953]. [V. Beschluß des Bayerischen Landtags vom 26.2.1953 betreffend Antrag des Abgeordneten Dr. Becher¹ wegen Maßnahmen gegen die Werbung für die Fremdenlegion (Beilage 3583)]. [VI. Versorgung von ehemaligen Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung].

I. Bundesratsangelegenheiten

Zu Beginn der Sitzung gibt Ministerpräsident Dr. Ehard einen Bericht über die letzte Plenarsitzung des Bundesrats am 15. Mai 1953.²

Bekanntlich habe der Auswärtige Ausschuß vorgeschlagen, im Plenum einen Beschluß zu fassen, demzufolge den auch nach der Meinung der Bundesregierung zustimmungsbedürftigen Teilen der Verträge zugestimmt werden solle, während bei den anderen festzustellen sei, daß ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht gestellt und die Gesetze beschlossen seien. Ursprünglich sollte in diese Formulierung noch das Wort „daher“ hineinkommen. Er habe daraufhin erklärt, einem solchen Antrag nicht zustimmen zu können, falls die Wendung „daher“ nicht gestrichen werde, dieser Auffassung habe sich auch Ministerpräsident Arnold³ angeschlossen. Im Auswärtigen Ausschuß habe er auch noch darauf hingewiesen, daß der zweite Teil des Beschlusses nicht klar sei, aber doch der Standpunkt, daß es sich um zustimmungsbedürftige Gesetze handle, nicht aufgegeben werden müsse und in dem Beschluß die Zustimmung erblickt werden könne. Der Zusatz: „und diese Gesetze beschlossen sind“ bedeute doch, daß der Bundesrat der Auffassung sei, die Gesetze seien mit seiner Zustimmung beschlossen worden. Ministerpräsident Arnold habe noch am Donnerstag Abend Ministerpräsident Dr. Maier gefragt, ob er bei der vom Auswärtigen Ausschuß vorgeschlagenen Formulierung bleibe oder ob noch etwas geändert werde, Dr. Maier habe daraufhin ausdrücklich erklärt, es werde keine Änderung mehr vorgenommen werden. Auch ihm selbst gegenüber habe er erklärt, er wolle am Ende der Sitzung nur feststellen,⁴ daß das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sei. Trotzdem habe Ministerpräsident Dr. Maier dann im Bundesrat behauptet, mit der Annahme des Beschlusses sei auch der

1 Biogramm: becherwalter_11777

2 Zum Ratifizierungsverfahren des EVG- und des Generalvertrags vgl. Nr. 152 TOP I/1a ff., Nr. 153 TOP I u. Nr. 155 TOP VI/3. Zum Bundesratsbeschluß vom 15.5.1953 s. den Sitzungsbericht über die 107. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 15. Mai 1953 S. 231–236; Gelberg, Ehard S. 445–448.

3 Biogramm: arnoldkarl_38648

4 Die Worte „am Ende der Sitzung“ hs. Einfügung von MPr. Ehard im Registraturexemplar (StK-MinRPProt 21).

Antrag Bremens erledigt und der Bundesrat habe seinen Standpunkt, die Gesetze über die Verträge seien zustimmungsbedürftig, aufgegeben.⁵ Um den Beschluß nicht aufzuhalten oder zu gefährden, habe er dann davon abgesehen, Ministerpräsident Dr. Maier entgegenzutreten, diesen aber darauf hingewiesen, daß auch im Protokoll seine Äußerung eindeutig festgehalten sei.

Staatsminister Dr. Oechsle meint, es wäre wohl besser gewesen, wenn dem Antrag Bremens auf Zustimmungsbefähigung zugestimmt worden wäre.

Ministerpräsident Dr. Ehard verliest dann noch die Erklärung, die er der Presse gegenüber nach dem Ende der Bundesratssitzung abgegeben habe.⁶

Tagesordnung für die Sitzung des Bundesrats vom 23. Mai 1953

1. Entwurf eines Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften⁷

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, man könne dem Gesetzentwurf jetzt⁸ ohne verfassungsrechtliche Bedenken zustimmen, nachdem er in den entscheidenden Punkten abgeändert worden sei.⁹

Der Ministerrat beschließt, zuzustimmen.¹⁰

2. Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz)¹¹

Staatsminister Dr. Oechsle erklärt, der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung bedeute einen Erfolg für Bayern, dessen Vorschläge berücksichtigt worden seien. Vor kurzem hätten aber der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Arbeitgeberverband gemeinsam Abänderungen vorgeschlagen; an sich seien sie zum Teil begründet. Er halte es aber nicht für gut, die Verabschiedung des Gesetzes nochmals zu verzögern, und glaube, es sei besser, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen und abzuwarten, ob sich durch die Praxis Änderungen als notwendig erweisen.

Staatssekretär Dr. Ringelmann meint, vom bayerischen Standpunkt aus sei es empfehlenswert, wenn die Mittel bei der Bundesanstalt gebildet würden, er glaube aber auch, daß dieses Argument nicht ausreiche, um einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 zu stellen.

Staatsminister Dr. Seidel stellt fest, daß die Erhöhung des Ablösungsbetrages von 25 auf 50 DM sehr hoch erscheine, zumal man höhere Mittel als bisher gar nicht benötige.¹²

Staatsminister Dr. Oechsle erwidert, wenn Bayern Anträge stelle, so könne es unter Umständen geschehen, daß von anderer Seite für Bayern ungünstige Anträge ebenfalls gestellt würden. Außerdem bestehe dann

5 Der Antrag Bremens in der Bundesratssitzung vom 15.5.1953 hatte einen Beschluß dahingehend gefordert, alle vier Gesetze zu den Westverträgen als zustimmungspflichtig zu erklären. S. den Sitzungsbericht über die 107. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 15. Mai 1953 S. 232f. u. 236.

6 Abdruck dieser Erklärung in *Bayerische Staatszeitung* Nr. 21, 23.5.1953, „Bundesrat verabschiedet West-Verträge“. – Gesetz betreffend den Vertrag vom 26. Mai 1952 über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten mit Zusatzverträgen vom 28. März 1954 (*BGBI. II* S. 57). – Gesetz betreffend das Abkommen vom 26. Mai 1952 über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder und betreffend das Protokoll vom 26. Juli 1952, durch das die Zuständigkeit des Schiedsgerichts auf Streitigkeiten aus dem vorbezeichneten Abkommen erstreckt wird vom 28. März 1954 (*BGBI. II* S. 333). – Gesetz betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vom 28. März 1954 (*BGBI. II* S. 342). – Gesetz betreffend das Abkommen vom 27. Mai 1952 über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vom 28. März 1954 (*BGBI. II* S. 424).

7 Vgl. Nr. 148 TOP I/2.

8 Hier hs. Korrektur v. Gumpenbergs im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte anstatt „jetzt“ irrtümlich gelautet: „nicht“ (StK-MinRProt 21).

9 Nach der Ablehnung des Gesetzes durch den Bundesrat am 20.3.1953 hatte die Bundesregierung ihrerseits in der Kabinettsitzung vom 10.4.1953 die erneute Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen und hinsichtlich des umstrittenen § 20 Satz 1 des Gesetzes die Formulierung vorgeschlagen: „Gegen die Entscheidung der Bundesprüfstelle ist die Anfechtungsklage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig.“ S. *Kabinettsprotokolle* 1953 S. 257; BT-Drs. Nr. 4287 u. Nr. 4329.

10 In thematischem Fortgang s. Nr. 166 TOP III/B2 (VO zum Gesetz) u. Nr. 169 TOP VII (Besetzung der Bundesprüfstelle). – Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (*BGBI. I* S. 377).

11 S. im Detail MInn 90464. Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 84 TOP I/8. Vgl. auch die Materialien in MArb 2143 u. MArb 2144 (Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes). Der Regierungsentwurf (BR-Drs. Nr. 42/52) war bereits im Februar 1952 vorgelegt worden. Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz auf Grundlage des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Kriegsoffer- und Kriegsgefangenenfragen in seiner Sitzung vom 5.5.1953 angenommen. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 12826–12834; BT-Drs. Nr. 4292; BR-Drs. Nr. 205/53.

12 Bezug genommen wird auf § 9 Abs. 2 der vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesfassung. Privaten Arbeitgebern, die nicht die für ihren Betrieb vorgeschriebene Quote von Schwerbeschädigten beschäftigten, sollte eine monatliche Ausgleichsabgabe in Höhe von 50 DM auferlegt werden, die an die Hauptfürsorgestelle abzuführen war. Im ursprünglichen Regierungsentwurf (w.o.) hatte diese Ausgleichsabgabe 30 DM betragen – nicht, wie von StM Seidel im Protokoll irrtümlich geäußert, 25 DM.

die Gefahr, daß das Gesetz überhaupt nicht mehr zustande komme. Was die Vorschläge des DGB und der Arbeitgebervereinigung im einzelnen betreffe, so würden diese den Umbau des gesamten Gesetzes erfordern, wofür sich bestimmt keine Mehrheit finden werde. Er persönlich sei auch dagegen, den Ablösungsbetrag zu vermindern, zumal es eine Reihe von Modifizierungen gebe und die Belastung der Arbeitgeber keinesfalls hoch sein werde.

Der Ministerrat beschließt, einen Antrag auf Ermäßigung des Ablösungsbetrages nicht zu stellen.

Staatsminister Dr. Seidel kommt dann auf die Anregung zu sprechen, durch einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses die bestehende Zweigleisigkeit zu beseitigen.¹³

Nachdem sich Staatsminister Dr. Oechsle damit einverstanden erklärt, wird beschlossen, einen allenfallsigen Antrag, durch welchen die Zweigleisigkeit beseitigt werden soll, zu unterstützen.¹⁴

3. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Selbstverwaltungsgesetzes¹⁵

Zustimmung.¹⁶

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung¹⁷

Der Ministerrat beschließt, der BR-Drucks. Nr. 199/1/53 entsprechend den Vermittlungsausschuß anzurufen, ferner die in der gleichen Drucksache unter B enthaltene EntschlieÙung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zu unterstützen.¹⁸

5. Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung von Verlusten der Altsparer (Altsparerergesetz)¹⁹

Staatssekretär Dr. Oberländer spricht sich zunächst für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus, zieht dann aber seinen Vorschlag wieder zurück.

Der Ministerrat beschließt, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.²⁰

6. Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausführungsgeschäft²¹

Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG.²²

13 Bezug genommen wird auf die Durchführungsbestimmungen der §§ 20ff. der vom Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung, die die Zusammenarbeit der Hauptfürsorgestellten für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in den Ländern und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung regelten.

14 In thematischem Fortgang s. Nr. 164 TOP VI/1 (Vollzug des Gesetzes in Lindau), Nr. 166 TOP VI (Bildung der Beschwerdeausschüsse) u. Nr. 189 TOP VII (Bekanntmachung über den Vollzug). – Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389).

15 S. im Detail StK-GuV 13320; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 927. Es handelte sich um einen Initiativentwurf der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und DP, den der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 12.5.1953 verabschiedet hatte. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 12991 ; BT-Drs. Nr. 4308; BR-Drs. Nr. 212/53. Zum Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 22. Februar 1951 (BGBl. I S. 124) s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 137 TOP I/25, zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Änderungs- und Ergänzungsgesetz zum Selbstverwaltungsgesetz) vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 421) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 106 TOP III/23.

16 Gesetz zur Ergänzung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 18. Juni 1953 (BGBl. I S. 405).

17 Vgl. Nr. 144 TOP I/2 u. Nr. 155 TOP IV.

18 Die BR-Drs. Nr. 199/1/53 enthalten unter Punkt A die Empfehlung des BR-Finanzausschusses zur Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, die im Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen über die Änderung steuerlicher Vorschriften sowie die Vorschriften über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer als zwei selbständige Gesetze zu behandeln. Punkt B beinhaltete eine gemeinsame EntschlieÙung des BR-Finanz- und Wirtschaftsausschusses, in der die Bundesregierung zum baldmöglichsten Erlaß von Rechtsverordnungen und Richtlinien betreffend die volle steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuschüssen und Darlehen auf den Gebieten des Wohnungs- und Schiffbaus aufgefordert wurde. Der Bundesrat beschloß am 22.5.1953 gemäß den Vorgaben der BR-Drs. Nr. 199/1/53 die Anrufung des Vermittlungsausschusses. S. den Sitzungsbericht über die 108. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 22. Mai 1953 S. 249–257; BT-Drs. Nr. 4386. Zum Fortgang s. Nr. 160 TOP I/a1.

19 S. im Detail StK-GuV 15361. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 618ff. u. S. 667f. Die Frage der Behandlung der Währungsverluste der sogenannten Altsparer reichte zurück bis in das Jahr 1949; das Lastenausgleichsgesetz vom 14.8.1952 enthielt hierzu keine konkreten Bestimmungen, sah jedoch eine Regelung bis zum 31.3.1953 vor. Am 2.1.1951 hatte die Bundestagsfraktion des Zentrums den Initiativentwurf eines Altsparerergesetzes eingebracht (BR-Drs. Nr. 1874), den der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 6.5.1953 auf Grundlage des Mündlichen Berichts des Ausschusses für den Lastenausgleich verabschiedete. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 12892–12899 ; BT-Drs. Nr. 4282; BR-Drs. Nr. 206/53.

20 Das Gesetz wurde unter geändertem Titel veröffentlicht. In thematischem Fortgang (DVO) s. Nr. 179 TOP I/a23. – Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparerergesetz) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 495).

21 Vgl. Nr. 142 TOP I/23.

22 Viertes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausführungsgeschäft vom 9. Juni 1953 (BGBl. I S. 381).

7. Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft²³

Es wird beschlossen, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen, aber die in Ziff. II a und b der BR-Drucks. Nr. 198/1/53 vorgeschlagenen Entschließungen zu unterstützen.²⁴

8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Lastenausgleich²⁵

Nach längerer Aussprache, in der vor allem betont wird, daß sich der Bundesrat früher mit Erfolg für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage eingesetzt habe, die jetzt abgeändert werden solle, wird beschlossen, dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.²⁶

9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes der Freien und Hansestadt Bremen über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater²⁷
und

10. Entwurf einer Achten Verordnung über Zollsatzänderungen²⁸

Bedenken werden nicht erhoben.

11. Entwurf einer Vierten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (4. LeistungsDV-LA)²⁹

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, nach den Vorschlägen des Agrarausschusses in Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 185/1/53 solle für die Berechnung der Ausgleichsleistungen in der Landwirtschaft in Zukunft nicht mehr vom Einheitswert sondern vom Umsatzdurchschnitt als Berechnungsgrundlage ausgegangen werden. Im Koordinierungsausschuß habe sich der Vertreter des Finanzministeriums³⁰ gegen die Unterstützung dieser Empfehlung ausgesprochen.³¹

Der Ministerrat beschließt, der Verordnung zuzustimmen und die Empfehlungen des Agrarausschusses nicht zu unterstützen.³²

12. Richtlinien zu § 323 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes³³

Die in der BR-Drucks. Nr. 141/1/53 unter Ziff. I enthaltene Empfehlung des Finanzausschusses, die Beschlußfassung über die Richtlinien zunächst zurückzustellen, wird unterstützt.

13. Verkauf des Grundstücks der ehem. Finanzschule Mölln in Holstein an die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein³⁴

Der Ministerrat erklärt sich mit dem Verkauf einverstanden.

23 S. im Detail StK-GuV 13387. Es handelte sich um einen Initiativantrag der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP, DP und FU (BP-Z), den der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 28.4.1953 angenommen hatte. S. die BT-Drs. Nr. 4247; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 12722 ; BR-Drs. Nr. 198/53. Zum Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 21. Juli 1951 (*BGBI. I* S. 471) vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 13 TOP II/2.

24 Zweites Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 9. Juni 1953 (*BGBI. I* S. 380).

25 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 202/53. Vgl. thematisch Nr. 144 TOP I/9 u. Nr. 162 TOP VIII/9.

26 Zum Fortgang s. Nr. 161 TOP I/B16.

27 S. im Detail StK-GuV 10983. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 192/53. In der Hansestadt Bremen unterlag die Tätigkeit der selbständigen Buchhalter aufgrund besonderer landesrechtlicher Vorschriften aus dem Jahre 1948 nicht mehr dem Erlaubniszwang. Mit dem Initiativentwurf Bremens sollte dieser „unbefriedigende“ Zustand aufgehoben und wieder eine bundeseinheitliche Rechtslage hergestellt werden. Zum Fortgang s. Nr. 160 TOP I/a18.

28 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 191/53. – Achte Verordnung über Zollsatzänderungen vom 31. Juli 1953 (*BGBI. I* S. 783).

29 Vgl. thematisch Nr. 146 TOP I/A11 (2. LeistungsDV-LA), Nr. 148 TOP I/13 (Änderung der 1. LeistungsDV-LA). Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1953 S. 265 . Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 185/53. § 267 LAG betraf die Auszahlung von Unterhaltshilfe, die ab einem bestimmten Einkommenshöchstbetrag den Berechtigten und deren Angehörigen nicht mehr gewährt wurde; die Berechnung dieses Einkommenshöchstbetrages regelte das LAG allerdings nur in groben Zügen. Die vorliegend behandelte Verordnung basierte auf § 267 Abs. 3 LAG und enthielt – unter Angleichung an das Einkommensteuerrecht – detailliertere Bestimmungen zur Ermittlung und Berechnung von Einkünften.

30 Die beiden Vertreter des StMF im Koordinierungsausschuß waren RR Alfons Fischer und ORR Dengler.

31 S. das Kurzprotokoll über die 120. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 18. Mai 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

32 In thematischem Fortgang (5. LeistungsDV-LA) s. Nr. 179 TOP I/a22. Die vorliegend behandelte Verordnung wurde veröffentlicht als Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. LeistungsDV-LA) vom 12. Juni 1953 (*BGBI. I* S. 384).

33 Vgl. Nr. 152 TOP I/17 u. Nr. 154 TOP I/9.

34 S. StK 14102; BR-Drs. Nr. 194/53.

14. Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsordnungsgesetz)
³⁵

Ministerialrat Dr. Gerner verweist auf die Besprechung dieses Gesetzentwurfs in der letzten Ministerratssitzung worauf beschlossen wird, den Vermittlungsausschuß aus sämtlichen in der BR-Drucks. Nr. 204/1/53 niedergelegten Gründen anzurufen.³⁶

15. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.7.1913 (RGBl. I S. 583)³⁷

Die Empfehlungen in der BR-Drucks. Nr.190/1/53 werden unterstützt, mit Ausnahme derjenigen unter Ziff. 2b, 3b und 3h.³⁸

16. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen³⁹

Nach Vortrag von Ministerialrat Dr. Gerner wird zunächst vereinbart, dafür einzutreten, daß der Entwurf nunmehr weiter bearbeitet und von Anträgen auf Überweisung an den Rechtsausschuß abgesehen wird.

Ministerialrat Dr. Gerner fährt fort, was die vorliegenden Landesanträge betreffe, so sei derjenige des Landes Nordrhein-Westfalen (BR-Drucks. Nr. 68/1/53) gegenstandslos geworden.

Der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg (BR-Drucks. Nr. 68/2/53) sei gleichlautend mit dem Antrag in der BR-Drucks. Nr. 68/5/53 und könne wohl unterstützt werden.

Was schließlich den Antrag des Landes Baden-Württemberg (BR-Drucks. Nr. 68/6/53) betreffe, so sollte hier wohl nur die Ziff. 3, nicht aber die Ziff. 1 und 2 unterstützt werden.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.⁴⁰

17. Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz)⁴¹
und

18. Entwurf eines Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten⁴²

In beiden Punkten wird ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht gestellt.

19. Entwurf einer Verordnung über Senfkleie und Senfschalen⁴³

³⁵ Vgl. Nr. 155 TOP VI/1. Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz in seiner Sitzung vom 6.5.1953 auf Grundlage des Mündlichen Berichts des Ausschusses zum Schutze der Verfassung angenommen. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 12849–12872 ; BT-Drs. Br. 4191; BR-Drs. Nr. 204/53.

³⁶ Bei der BR-Drs. Nr. 204/1/53 handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des BR-Rechtsausschusses. In dem Gesetzestext der vom Bundestag verabschiedeten Fassung war der ursprüngliche § 3 des Regierungsentwurfs („Das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung ist verboten“) gestrichen worden. Dies sorgte für Kritik sowohl von Seiten des *US-High Commissioners* Conant, der die Bundesregierung auf den Widerspruch des Versammlungsgesetzes zum Gesetz Nr. 7 Uniformen und Abzeichen vom 21. September 1949 (*Amtsblatt der AHK* S. 11) verwies (vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 302), wie auch von Seiten des Bundesrates. Das Fehlen des Uniformverbots sowie des expliziten Verbots der Verwendung von NS-Symbolen und Kennzeichen waren die Haupteinwendungen des Bundesrates gegen das Gesetz. Der Bundesrat folgte am 22.5.1953 den Empfehlungen des Innen- und Rechtsausschusses (s.a. die BR-Drs. Nr. 204/2/53) und beschloß die Anrufung des Vermittlungsausschusses. S. den Sitzungsbericht über die 108. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 22. Mai 1953 S. 242–244. Zum Fortgang s. Nr. 160 TOP I/a 4 u. Nr. 162 TOP VIII/1.

³⁷ S. im Detail StK-GuV 10982. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 190/53. Mit dem Gesetz sollte das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahre 1913 (*RGBl. I* S. 583) entsprechend dem Gleichheitspostulat des Art. 3 Abs. 2 GG („Männer und Frauen sind gleichberechtigt“) geändert werden; die Änderungen betrafen Bestimmungen, die den Erwerb der Staatsbürgerschaft bei Eheschließungen zwischen einem deutschen und ausländischen Ehepartner sowie die Staatsbürgerschaft von Kindern aus solchen Ehen regelten.

³⁸ Bei der BR-Drs. Nr. 190/1/53 handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten, für Flüchtlingsfragen und des BR-Rechtsausschusses. Das Gesetz wurde in der Folge nicht verabschiedet.

³⁹ Vgl. Nr. 140 TOP IV/1, Nr. 144 TOP I/20 u. Nr. 154 TOP I/10.

⁴⁰ Zum Fortgang s. Nr. 163 TOP VIII/3 u. Nr. 164 TOP VII/a27.

⁴¹ Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 214/53. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 391 . Der Gesetzentwurf war innerhalb der Bundesregierung bereits seit 1950 Gegenstand der Beratung; vgl. hierzu *Kabinettsprotokolle* 1950 S. 779f. – Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) vom 17. Juni 1953 (*BGBI. I* S. 407).

⁴² Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 215/53. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 237 u. 391 . – Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten vom 17. Juni 1953 (*BGBI. I* S. 406).

⁴³ S. im Detail StK-GuV 10981. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 183/53. Mit der Verordnung sollte der Import, die Bevorratung und der Handel mit Senfkleie und Senfschalen verboten werden, weil diese als agrarische Abfallprodukte weder für die Lebensmittelherstellung noch für die landwirtschaftliche Verwendung als Viehfutter zugelassen waren.

Ministerialrat Dr. Gerner macht darauf aufmerksam, daß dieser Punkt voraussichtlich von der Tagesordnung abgesetzt werde.⁴⁴

20. Entwurf einer Siebenten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen⁴⁵

Die Empfehlung des Agrarausschusses in der BR-Drucks. Nr. 129/1/53 wird unterstützt.⁴⁶

21. Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kap. I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen⁴⁷

Der Ministerrat beschließt, von den in der BR-Drucks. Nr. 81/1/53 enthaltenen Empfehlungen nur diejenigen unter Ziff. 15b und f nicht zu unterstützen.⁴⁸

22. Entwurf eines Gesetzes über das Handelsabkommen vom 7. Oktober 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Irak⁴⁹

Bedenken werden nicht erhoben. Es wird aber festgestellt, daß die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes im Hinblick auf Art. I Abs. 1 Satz 2 des Abkommens gegeben ist.⁵⁰

23. Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft⁵¹

Zustimmung.

24. Entwurf einer Dritten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer von auf Grund des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Verordnungen (Dritte Verlängerungsverordnung)⁵²

Zustimmung nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 201/1/53 enthaltenen Empfehlung des Wirtschaftsausschusses.⁵³

25. Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz)⁵⁴

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, im Hinblick auf § 3 Abs. 1 sei der Gesetzentwurf wohl zustimmungsbedürftig.⁵⁵ Der Koordinierungsausschuß glaube außerdem, der Vermittlungsausschuß sollte angerufen werden mit dem Ziel, den Satz 2 des § 14 wie folgt zu ergänzen: „soweit nicht die Vorschriften des allgemeinen Preisrechtes etwas anderes ergeben.“⁵⁶

44 Zum Fortgang s. Nr. 160 TOP I/a12 u. Nr. 188 TOP I/27.

45 Vgl. Nr. 152 TOP I/30.

46 Bei der BR-Drs. Nr. 129/1/53 handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des BR-Finanzausschusses, des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sowie des BR-Ausschusses für Flüchtlingsfragen. – Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 1. Juli 1953 (*BGBI. I* S. 467).

47 S. im Detail StK-GuV 16734. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 81/53. Vgl. thematisch (Novelle zum Bundesgesetz zu Art. 131 GG) Nr. 140 TOP IV/1.

48 Bei der BR-Drs. Nr. 81/1/53 handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des BR-Finanzausschusses und des BR-Ausschusses für Flüchtlingsfragen. – Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kapitel I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 10. Juli 1953 (Beilage zum *BAnz.* Nr. 132, 14.7.1953).

49 S. im Detail MWi 19542. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 188/53.

50 Zum Fortgang s. Nr. 164 TOP VII/a41.

51 Vgl. Nr. 142 TOP I/16 u. Nr. 148 TOP I/5. – Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 28. Mai 1953 (*BGBI. I* S. 265).

52 Vgl. thematisch (2. VO) Nr. 148 TOP I/7. S. im Detail StK-GuV 10719. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 201/53.

53 Dritte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer von auf Grund des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Verordnungen (Dritte Verlängerungsverordnung) vom 1. Juni 1953 (*BAnz.* Nr. 101, 30.5.1953).

54 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 80 TOP I/6. Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz in seiner Sitzung vom 28.4.1953 auf Grundlage des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Post- und Fernmeldewesen beschlossen. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 12722–12737; BT-Drs. Nr. 4204; BR-Drs. Nr. 189/53.

55 § 3 Abs. 1 des Gesetzes in der vom Bundestag verabschiedeten (w.o.) Fassung lautete: „Das dem Post- und Fernmeldewesen gewidmete und bei seiner Verwaltung erworbene Vermögen ist als Sondervermögen des Bundes mit eigener Haushalts- und Rechnungsführung von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.“

56 S. das Kurzprotokoll über die 120. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 18. Mai 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II). § 14 des Gesetzes in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung (w.o.) lautete: „Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erläßt nach Massgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates oder der Bundesregierung (§ 13) die Rechtsverordnungen über die Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens (Benutzungsverordnungen), die Rechtsverordnungen über Gebühren im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, die Rechtsverordnungen über Gebühren für den Postreisedienst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr. Die Benutzungsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

Der Ministerrat beschließt, diesen Antrag zu stellen.⁵⁷

26. Entwurf eines Gesetzes über das Seelotswesen⁵⁸

Unterstützung der Abänderungsvorschläge in der BR-Drucks. Nr. 184/2/53.

27. Entwurf eines Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau⁵⁹

Auf Vorschlag des Herrn Staatsministers Zietsch wird beschlossen, bei der Behandlung dieses Gesetzentwurfs Stimmenthaltung zu üben.

28. Bericht⁶⁰ des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht⁶¹

Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen.

29. Antrag der Bundestagsfraktion der FDP gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG⁶² gegen den Bundesrat wegen des Umfanges der Rechte des Bundesrates beim Erlaß des Bundesbankgesetzes

Der Ministerrat beschließt, die vom Rechtsausschuß gebilligte Äußerung (BR-Drucks. Nr. 216/53) zu unterstützen.⁶³

30. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz)⁶⁴

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.⁶⁵

II. Nachträgliche Aufnahme der Bayerischen Versicherungskammer in das Verzeichnis der Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist⁶⁶

Ministerpräsident Dr. Ehard führt aus, gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 der Strafregisterverordnung bestimmt die Landesregierung, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 32 Abs. 1 der Verordnung anzusehen seien. Neuerdings habe die Bayer. Versicherungskammer beantragt, sie nachträglich noch als auskunftsberechtigte Behörde anzuerkennen, Nachdem das Staatsministerium der Justiz diesen Antrag befürworte, könne wohl ein entsprechender Beschluß gefaßt werden.

Der Ministerrat beschließt, die Bayer. Versicherungskammer zur höheren Verwaltungsbehörde im Sinne des § 32 Abs. 1 der Strafregisterverordnung zu erklären.

III. Organisation der Behörden der Besatzungslastenverwaltung

Staatsminister Zietsch nimmt Bezug auf die Note des Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Mai 1953, der der Entwurf eines Abkommens zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Durchführung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiete der Verteidigungslasten einschließlich der Besatzungslasten beiliege. Nachdem der Finanzausschuß des Bundesrats das Abkommen gebilligt habe, bitte er heute um einen Beschluß, daß auch die Bayer. Staatsregierung dem Verwaltungsabkommen zustimme und ihn ermächtige, die Staatsregierung beim Abschluß des Abkommens zu vertreten.

57 Abdruck des bayerischen Antrags auf Anrufung des Vermittlungsausschusses als BR-Drs. Nr. 189/2/53. Das Bundesratsplenum beschloß in seiner Sitzung vom 22.5.1953 die Anrufung des Vermittlungsausschusses; der Deutsche Bundestag stimmte dem Gesetz in seiner Sitzung vom 11.6.1953 auf Grundlage des Mündlichen Berichts des Vermittlungsausschusses zu. S. den Sitzungsbericht über die 108. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 22. Mai 1953 S. 266ff.; BT-Drs. Nr. 4388; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 13317; BT-Drs. Nr. 4407. Zum Fortgang s. Nr. 160 TOP I/a3.

58 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 184/53. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1953 S. 263 u. 320; *Kabinettsprotokolle* 1954 S. 77. – Gesetz über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (*BGBI.* II S. 1035).

59 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 203/53. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 160. – Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau vom 30. Mai 1953 (*BGBI.* I S. 273).

60 In der Vorlage hier irrtümlich: „Entwurf“.

61 S. die BR-Drs. Nr. – V – 8/53.

62 Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG lautet: „(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet: 1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind“.

63 Zum Fortgang hierzu s. Nr. 178 TOP XI.

64 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 126 TOP I/3.

65 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung vom 23. Juni 1953 (*BGBI.* I S. 445).

66 Zum vorliegenden Tagesordnungspunkt keine archivalische Überlieferung ermittelt.

Der Ministerrat beschließt, dem Abkommen zuzustimmen und den Herrn Staatsminister der Finanzen zum Abschluß zu ermächtigen.

IV. Dienstzeitregelung am Pfingstsamstag, den 23. Mai 1953

Ministerpräsident Dr. Ehard teilt mit, der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses der Betriebsratsvorsitzenden der bayerischen Staatsministerien habe den Antrag gestellt, am Pfingstsamstag 1953 allgemeine Dienstbefreiung zu gewähren.

Er halte es nicht für richtig, dem Antrag zuzustimmen und schlage vor, es wie im vergangenen Jahr den einzelnen Ministerien zu überlassen, ob und in welchem Umfang am Pfingstsamstag Befreiung vom Dienst gewährt bzw. ein Jourdienst eingerichtet worden solle.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.

[V.] Beschluß des Bayerischen Landtags vom 26.2.1953 betreffend Antrag des Abgeordneten Dr. Becher wegen Maßnahmen gegen die Werbung für die Fremdenlegion (Beilage 3583)

Ministerpräsident Dr. Ehard verliest einen Beschluß des Bayer. Landtags vom 26. Februar 1953, durch welchen die Staatsregierung ersucht wird, dafür Sorge zu tragen, daß die Öffentlichkeit und vor allem die Schuljugend durch geeignete Aufklärung über das Wesen der Fremdenlegion unterrichtet werde.⁶⁷

Staatsminister Dr. Schwalber stellt fest, daß die Unterrichtung der Schuljugend ohnedies schon laufend durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erfolge.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner hält es nicht für zweckmäßig, von Seiten der Staatsregierung aus über die schon durch die Presse erfolgende Aufklärung hinaus etwas zu unternehmen. Er schlage vor, vielleicht in der nächsten Pressekonferenz auf die Fremdenlegion zu sprechen zu kommen.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.

[VI.] Versorgung von ehemaligen Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung⁶⁸

Staatsminister Zietsch kommt darauf zu sprechen, daß verschiedene ehemalige Mitglieder der Bayer. Staatsregierung ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Versorgungsbezüge erhielten. Es habe sich als zweckmäßig herausgestellt, diese Versorgungsbezüge auf den Haushalt des Herrn Ministerpräsidenten und zwar auf den Dispositionsfonds zu übernehmen, der dann entsprechend erhöht werden könne. Vielleicht ergebe sich dadurch auch die Möglichkeit, diese Bezüge aufzubessern. Er bitte den Herrn Ministerpräsidenten zu veranlassen, daß sich die Staatskanzlei mit dem Finanzministerium und dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs in Verbindung setze; Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann sei bereit, selbst an den Besprechungen teilzunehmen.

Ministerpräsident Dr. Ehard erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg
Ministerialrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Karl Schwend
Ministerialdirektor

⁶⁷ S. StB. 1952/53 IV S. 911 .

⁶⁸ Zur Frage der Versorgung ehemaliger Regierungsmitglieder s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 1 TOP III; zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Januar 1953 (*GVBl.* S. 9) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 61 TOP III.